

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 09.08.2006 hat das Präsidium am 23. und 30.08.2006 die Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S 239)).

Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwendungszweck

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) setzt die gemäß § 11 Abs. 1 NHG vereinnahmten Studienbeiträge als Drittmittel für Lehre zur Aufgabenerfüllung in Lehre und Studium ein.

(2) Die Mittel dienen ausschließlich dazu, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den konsekutiven Masterstudiengängen sowie die Studienbedingungen zu verbessern.

(3) ¹Maßnahmen, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden. ²Die Verwendung muss zwingend die in den §§ 2–4 näher umschriebenen Zweckbindungsregeln beachten.

§ 2 Substitutionsverbot

¹Ausgangspunkt für den Einsatz von Studienbeiträgen ist eine der Kapazität nach ausfinanzierte Studienstruktur. ²Studienplatzkapazität und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge erforderliche Grundausstattung darf nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden.

§ 3 Transparenzgebot

Die Universität macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Studienbeiträge universitätsöffentlich transparent.

§ 4 Kapazitätsneutralität

¹Maßnahmen, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, lassen die Kapazität des betroffenen Studiengangs bzw. der betroffenen Studiengänge unberührt. ²Das wissenschaftliche und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 NHZG).

§ 5 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Studienbeiträge dienen der Finanzierung zentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 9–11 und dezentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 12–14. ²Diese können als gemeinsame Maßnahmen von zentralen Einrichtungen und Fakultäten durchgeführt werden.

(2) ¹Die Studienkommissionen erarbeiten zur Vorbereitung der dezentralen Maßnahmen, die zKLS-plus zur Vorbereitung der zentralen Maßnahmen jeweils einen Maßnahmenkatalog einschließlich des zu erwartenden Nutzens und der jeweils zu veranschlagenden Kosten. ²Der Katalog soll dabei mehr Maßnahmen enthalten, als finanziert werden können. ³Auf der Basis des Katalogs verabschieden sie einen Vorschlag für die Verwendung im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel. ⁴Bei der Entscheidung sind die Nutzen-Kosten-Relationen (Maßnahmeneffizienz) besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Zweckerfüllung des Einsatzes der Studienbeiträge wird regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, extern evaluiert.

§ 6 Befristung der Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt werden und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind (z.B. Finanzierung von Ausstattung), werden zunächst für höchstens zwei Jahre finanziert.

(2) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden.

(3) ¹Ausnahmsweise kann die Finanzierung einer Maßnahme unbefristet erfolgen, sofern und soweit sie die Einstellung einer Person im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis umfasst; die Maßnahme endet mit Freiwerden der Stelle. ²Bei der Auswahlentscheidung sind geeignete Qualitätsindikatoren, z.B. öffentliche Probevorträge, zu berücksichtigen. ³Die Grundsätze des Verfahrens beschließt das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus beziehungsweise der Fakultätsrat nach Stellungnahme der Studienkommission. ⁴Die Beteiligung einer von der zKLS-plus beziehungsweise der Studienkommission zu benennenden Vertretung der Studierenden am Auswahlverfahren ist zu gewährleisten.

§ 7 Vorschlagsrecht

¹Jedes Mitglied der Universität kann bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan schriftlich Ideen zur Verwendung der Studienbeiträge einreichen. ²Die zuständige Studienkommission bezieht diese Ideen in ihre Beratungen ein. ³Ideen, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan an die zKLS-plus weitergeleitet.

§ 8 Mittelzuweisung

(1) Das Präsidium weist den Fakultäten 50 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienbeiträge im Rahmen des Wirtschafts- und Budgetplans zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung dezentraler Maßnahmen zu.

(2) ¹Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag nach Abs. 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende gemäß § 11 Abs. 1 NHG grundsätzlich studienbeitragspflichtig sind. ²Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. 2-Fächer-Bachelor), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. ³Bei der Berechnung der Anteile einer Fakultät an den Studienbeiträgen werden von diesen Anteilen die Anteile im Umfang der über das ZeUS erbrachten Lehrleistungen abgezogen; eine Verringerung des Zuweisungsbetrags nach Abs. 1 ist hiermit nicht verbunden.

(3) Maßgeblich für die Aufteilung nach Abs. 2 sind die Zahlen der beiden dem Zuweisungszeitpunkt vorangegangenen Semester, wie sie die Studierendenstatistik der Universität ausweist.

Abschnitt II: Zentrale Maßnahmen

§ 9 Definition

(1) Zentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der fakultätsübergreifenden bzw. fachunabhängigen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Verlängerung der Öffnungszeiten zentraler Bibliotheken und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- b) die Einrichtung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätze,
- c) die Verbesserung des Career Service und die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studie-

rende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,

- d) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- e) das Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende,
- f) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,
- g) zusätzliche Angebote des Hochschulsports und Verbesserung der Sportgeräteausstattung,
- h) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung),
- i) Modellprojekte sowie
- j) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

(3) ¹Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten auch Maßnahmen zur zusätzlichen Verbesserung der Studienbedingungen auf Fakultätsebene. ²Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen sind insbesondere die Nutzen-Kosten-Relation und besondere Belastungen im Rahmen der Lehrverflechtung zu berücksichtigen. ³Für Vorschläge der Fakultäten gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 entsprechend.

(4) ¹Zu den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gehört im Rahmen des Studiengangs "Master of Education" und des Professionalisierungsanteils (Profil Lehramt) im 2-Fächer-Bachelor die Zuweisung anteiliger Studienbeiträge an das ZeUS nach Studienfällen. ²Bei der Berechnung der zuzuweisenden Mittel sind die Grundsätze des § 8 Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

§ 10 Entscheidung

(1) ¹Über die Durchführung von zentralen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zKLS-plus nach Stellungnahme des Senats. ²Die zKLS-plus entspricht in ihrer personellen Zusammensetzung der bestehenden Senatskommission für Lehre und Studium, erweitert um fünf zusätzliche Mitglieder der Studierendengruppe, die von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Senat aus dem Kreis der stellvertretenden zKLS-Mitglieder benannt werden. ³Will das Präsidium bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der zKLS-plus abweichen, so ist der zKLS-plus zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Die Entscheidung über die dem ZeUS nach § 9 Abs. 4 zugewiesenen Mittel trifft der ZeUS-Vorstand auf Vorschlag der ZeUS-Studienkommission; die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des Budgettitels „Hochschulleitung und Verwaltung“ im Wirtschaftsplan und 25 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der nach Abzug des Zuweisungsanteils gemäß § 8 Abs. 1 zentral verbleibt; das Ablöserisiko trägt die Universität.

(4) Die Beachtung des Äquivalenzgebots ist sicherzustellen; hierfür ist ein Zeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen.

§ 11 Evaluation, Berichtspflicht

(1) Die Evaluation zentraler Maßnahmen regelt das Präsidium unter Beteiligung der zKLS-plus.

(2) Das Präsidium legt dem Senat und dem Studiendekanekonzipil jährlich eine Liste der durchgeführten zentralen Maßnahmen vor.

(3) Das Präsidium weist dabei jährlich die Mittelverwendung an den Fakultäten für Maßnahmen nach § 9 im Durchschnitt über die vergangenen drei Jahre im Vergleich zu den Zuweisungsanteilen nach § 8 in geeigneter Weise aus.

(4) Das Präsidium berichtet dem Senat und der zKLS-plus auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

Abschnitt III: Dezentrale Maßnahmen

§ 12 Definition

(1) Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studien-gangsbezogenen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Etablierung von Tutorien- und Mentoringprogrammen, vor allem im ersten Studienabschnitt,
- b) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden bei z.B. der Suche nach Praktikumsplätzen durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- c) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- d) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,

- e) die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) im in der Regel unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verlängerung der Öffnungszeiten der dezentralen Bibliotheken und Bereichsbibliotheken sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen,
- j) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen in Gebäuden der Fakultät.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht

- a) das Anbieten von für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen, es sei denn, das dafür vorher eingesetzte Lehrpersonal bietet stattdessen für den Studiengang ergänzende oder vertiefende Veranstaltungen an,
- b) das Anbieten von für die neuen Studiengänge erforderlichen Zusatzangeboten (z.B. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen), sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient,
- c) die Finanzierung des Parallelangebots bei der Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor und Master,
- d) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Beratungsangebots, sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient, sowie
- e) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Prüfungsverwaltungsaufwandes.

§ 13 Entscheidung

(1) ¹Über die Durchführung von dezentralen Maßnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission. ²Zuständig für eine lehrveranstaltungsbezogene Maßnahme ist die Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet. ³Will der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der Studienkommission abweichen, so ist der Studienkommission zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung ausschließlich für den Studiengang oder das Studienfach einer anderen Fakultät angeboten, so ist diese Fakultät zuständig. ²In diesen Fällen bedarf der Beschluss von Maßnahmen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

(3) ¹Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des jeweiligen Fakultätsbudgets und 25 vom Hundert des jeweiligen Zuweisungsbetrages nach § 8 nicht übersteigen; das Ablöserisiko trägt die Fakultät. ²Im Übrigen gelten die Budgetregeln entsprechend.

(4) In Vorbereitung größerer Maßnahmen können in begründeten Fällen Mittel aus dem Zuweisungsbetrag in die kommenden Kalenderjahre übertragen werden.

(5) ¹Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission bis zu fünf vom Hundert des Zuweisungsbetrages als Mittel zur Finanzierung von Lehrmaterialien ausweisen. ²Die Abrechnung erfolgt über das Dekanat. ³Der Studienkommission ist mindestens einmal im Jahr ein Bericht über die konkrete Verwendung vorzulegen. ⁴Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission Verwendungsregelungen treffen.

§ 14 Evaluation, Berichtspflicht

(1) Die Evaluation dezentraler Maßnahmen regelt die jeweils zuständige Fakultät unter Beteiligung der Studienkommission.

(2) Die Fakultäten legen dem Präsidium und dem Senat jährlich eine Liste der durchgeführten dezentralen Maßnahmen vor.

(3) Die Fakultäten berichten dem Präsidium und dem Senat auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 15 Durchführung

Das Präsidium kann auf Vorschlag der zKLS-plus und nach Stellungnahme des Studiendekanekonzils und des Senats Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung dieser Richtlinie erlassen; die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Eine Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter ist bis zu dem Zeitpunkt unzulässig, an dem die niedersächsische Lehrverpflichtungsverordnung eine erhöhte Lehrverpflichtung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter ermöglicht, die aus Studienbeiträgen finanziert werden.

§ 17 Verfahrensablauf

(1) Die Vorschläge zur Verwendung der Studienbeiträge sollen bis jeweils zum 15.12. des Vorjahres (Sommersemester) bzw. 15.05. des laufenden Jahres (Wintersemester) vorliegen.

(2) Die Entscheidungen zur Verwendung der Studienbeiträge sollen bis jeweils zum 01.03. (Sommersemester) bzw. 01.08. (Wintersemester) des laufenden Jahres getroffen sein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2006 in Kraft. Zum 01.01.2010 wird neu über die Zuweisungsquote an die Fakultäten für die Durchführung dezentraler Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sowie die Regelbeispielkataloge für zentrale und dezentrale Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 – 4 und § 12 Abs. 2) entschieden.

Entscheidungswege für die Verwendung der Studienbeiträge

